

Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 10. Dezember 2004

Stadtratsbeschluss: 07.07.2004

Bekanntmachung: 20.12.2004 (MüABl. S. 553)

Inhaltsübersicht:

A. Rechtsstellung und Grundsätzliches

- § 1 Allgemeines
- § 2 Funktion, Aufgaben
- § 3 Größe, Zusammensetzung
- § 4 Wahl
- § 5 Amtshindernisse, Amtsverlust, Ausscheiden
- § 6 Eid, Gelöbnis
- § 7 Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht
- § 8 Teilnahmepflicht, Abstimmung

B. Rechte und Pflichten

- § 9 Befugnisse im Allgemeinen
- § 10 Entscheidungsrecht im Rahmen des Budgets
- § 11 Vollzug der Beschlüsse
- § 12 Antragsrecht
- § 13 Anhörungsrecht
- § 14 Unterrichtsrecht
- § 15 Bauleitplanung
- § 16 Einsichtsrechte, Auskünfte und Anhörung im Stadtrat
- § 17 Verwaltungskostenpauschale
- § 18 Aufwands- und Verdienstaufschlüsselung

C. Struktur

- § 19 Vorstand
- § 20 Vertretung
- § 21 Fraktionen
- § 22 Unterausschüsse
- § 23 Kinderbeauftragte bzw. Kinderbeauftragter

D. Geschäftsgang

- § 24 Geschäftsgang, Geschäftsordnung (Anm.: abgedruckt als „Anhang Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung“)

E. Schlussbestimmungen

- § 25 Bezirksausschuss-Satzungskommission
- § 26 In-Kraft-Treten

Anlage 1 (Katalog)
Anlage 2 (Mitgliederzahl)

Anhang 1 (Beteiligung durch SWM GmbH)
Anhang 2 (Stichwortverzeichnis für BA-Satzung und BA-GeschO)

Bezirksausschuss 20

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497), folgende Satzung:

A. Rechtsstellung und Grundsätzliches

§ 1 Allgemeines

- (1) Für jeden der 25 Stadtbezirke besteht ein Bezirksausschuss.
- (2) Die Bezirksausschüsse sind lokale Organe der Landeshauptstadt München mit Antrags-, Entscheidungs-, Anhörungs- und Unterrichtsrechten.
- (3) Die Rechte der Bezirksausschüsse im Sinne von Abs. 2 ergeben sich aus der Gemeindeordnung, dieser Satzung und der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen.

§ 2 Funktion, Aufgaben

- (1) Die Bezirksausschüsse dienen der Erörterung und Durchsetzung stadtbezirksbezogener Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Hierbei sind gesamtstädtische Belange zu beachten.
- (2) Die Bezirksausschüsse wirken nach Maßgabe dieser Satzung bei den Entscheidungen über Angelegenheiten der Stadtbezirke mit und vertreten deren Anliegen gegenüber der Stadt.

§ 3 Größe und Zusammensetzung

- (1) Jeder Bezirksausschuss besteht aus mindestens 15 und höchstens 45 Mitgliedern. Im Übrigen richtet sich die Zahl der Mitglieder nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im jeweiligen Stadtbezirk. Die als Anlage 2 beigefügte Aufstellung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Größe der Bezirksausschüsse ist vor jeder Neubildung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist der letzte fortgeschriebene Stand der Stadtteilbevölkerung, der vom Statistischen Amt der Landeshauptstadt München früher als sechs Monate vor dem Wahltag zur Wahl der Gemeinderäte und Bürgermeister veröffentlicht wurde. Bei der Berechnung der Einwohnerzahl sind die mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zu Grunde zu legen.

§ 4 Wahl

- (1) Die Bezirksausschussmitglieder werden von den im Stadtbezirk wohnenden Bürgerinnen und Bürgern gewählt (Art. 60 Abs. 3 GO). Die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Wahl in dem Stadtbezirk, in dem sie kandidieren, melderechtlich ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl der Gemeinderäte mit Ausnahme des Art. 31 Abs. 4 GO sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Wahlorgane für die Wahl der Gemeinderäte auch für die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse zuständig sind (Art. 60 Abs. 3 Satz 4 GO).

§ 5 Amtshindernisse, Amtsverlust, Ausscheiden

Amtshindernisse, Amtsverlust und Nachrücken richten sich nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes. Der Art. 31 Abs. 4 GO findet keine Anwendung. Für den Amtsverlust gelten die Art. 21 und 48 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. Danach tritt der Amtsverlust insbesondere bei Wegzug aus dem Stadtbezirk bzw. Verlegung der Hauptwohnung außerhalb des Stadtbezirkes ein. Nach Beginn der Wahlzeit stellt der Bezirksausschuss ein Amtshindernis oder einen Amtsverlust fest und entscheidet über das Nachrücken der Listennachfolgerin bzw. des Listennachfolgers. Für die Niederlegung des Ehrenamtes als Bezirksausschussmitglied gilt Art. 19 Abs. 2 bis 4 GO entsprechend. Ob ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 19 Abs. 2 GO für die Amtsniederlegung bei einem Bezirksausschussmitglied vorliegt, entscheidet der Bezirksausschuss.

Bezirksausschuss 20

§ 6 Eid, Gelöbnis

Die Bezirksausschussmitglieder werden vereidigt oder legen ein Gelöbnis ab. Art. 31 Abs. 5 GO gilt entsprechend. Der Eid oder das Gelöbnis entfällt für diejenigen, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Bezirksausschussmitglied gewählt werden.

§ 7 Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht

(1) Die Bezirksausschussmitglieder müssen Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, aus sonstigem Grund erforderlich oder durch den Stadtrat oder den Bezirksausschuss beschlossen ist. Außerdem fallen Angelegenheiten, die durch Bürgerbeschwerden ausgelöst werden, auf Wunsch der beschwerdeführenden Person unter die Verschwiegenheitspflicht. Personen, die zu den Sitzungen der Bezirksausschüsse zugezogen werden, sind auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Tätigkeit im Bezirksausschuss.

(2) Die Bezirksausschussmitglieder haben die ihnen nach der Satzung, Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung des Bezirksausschusses obliegenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(3) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Sorgfaltspflicht kann gemäß Art. 20 Abs. 4 GO mit einem Ordnungsgeld belegt werden.

§ 8 Teilnahmepflicht, Abstimmung

(1) Die Bezirksausschussmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Bezirksausschusses und der Unterausschüsse denen sie angehören, teilzunehmen. Das Recht zur Teilnahme an der Beratung und der Abstimmung in den Unterausschüssen steht nur den Unterausschussmitgliedern und im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertretung zu.

(2) Bei einer Abstimmung darf sich kein Bezirksausschussmitglied der Stimme enthalten.

(3) Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann in entsprechender Anwendung von Art. 48 Abs. 2 und 3 GO mit einem Ordnungsgeld bzw. unter Umständen mit dem Amtsverlust belegt werden.

(4) Bezirksausschussmitglieder, welche die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 4 GO erfüllen, können bei Entscheidungsangelegenheiten, die ihr Arbeitsgebiet betreffen, weder an der Beratung, vorberatenden Behandlung im Unterausschuss noch an der Beschlussfassung teilnehmen. Art. 49 Abs. 3 und 4 GO gelten für diese Fälle entsprechend.

(5) Kann ein Bezirksausschussmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, muss es dies unter Angabe der Hinderungsgründe der bzw. dem Vorsitzenden oder der Protokollführung rechtzeitig mitteilen.

B. Rechte und Pflichten

§ 9 Befugnisse im Allgemeinen

(1) Die Bezirksausschüsse entscheiden durch Beschluss unter Beachtung gesamtstädtischer Belange in Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, deren Bedeutung auf den Stadtbezirk begrenzt ist, wenn ihnen die Zuständigkeit zur Entscheidung durch diese Satzung (siehe Anlage 1) zugewiesen ist. Die Entscheidungsbefugnis der Bezirksausschüsse besteht nur im Rahmen der konkreten, insbesondere haushaltsrechtlichen Vorgabe des Stadtrats.

(2) Den Bezirksausschüssen stehen außerdem Antrags-, Anhörungs- und Unterrichtsrechte zu. Sie sind zur Wahrnehmung ihrer Rechte von der Stadtverwaltung möglichst frühzeitig in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen. Diese Rechte stehen auch den Bezirksausschüssen zu, auf deren Stadtbezirk sich Entscheidungen, Maßnahmen oder Einrichtungen aus anderen Stadtbezirken auswirken können.

(3) Die Angelegenheiten, in denen Entscheidungs-, Anhörungs- und Unterrichtsrechte bestehen, enthält der gleichnamige Katalog, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.¹

¹ Hinweis: Die Beteiligungsrechte bei Angelegenheiten der Stadtwerke München GmbH sind durch Stadtratsbeschlüsse geregelt (abgedruckt als Anhang zu dieser Satzung).

Bezirksausschuss 20

(4) Die Bezirksausschüsse behandeln Bürgerversammlungsempfehlungen, die ausschließlich ihren Stadtbezirk betreffen, wenn es sich dabei um Angelegenheiten handelt,

- die in dem Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Anlage 1 der BA-Satzung) als Entscheidungsangelegenheiten aufgeführt sind,

oder

- für die der Oberbürgermeister oder in den Fällen des Art. 88 Abs. 2 GO die Werkleitung zuständig ist.

(5) Die betroffenen Bezirksausschüsse behandeln Anträge von Einwohnerversammlungen innerhalb einer Frist von drei Monaten (§ 7 Abs. 6 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung).

(6) Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks sowie Vertreterinnen und Vertreter von Bürgerinitiativen und sonstigen bezirklichen Interessengruppen haben das Recht, sich mit Eingaben und Beschwerden an den Bezirksausschuss zu wenden.

(7) Nach Art. 18 a Abs. 11 GO kann über Angelegenheiten, die dem Bezirksausschuss zur Entscheidung übertragen sind, auch innerhalb des Stadtbezirks ein Bürgerentscheid stattfinden. Der Antrag ist schriftlich beim Bezirksausschuss einzureichen. Dieser leitet ihn unverzüglich an den Stadtrat weiter und nimmt rechtzeitig vor dessen Entscheidung dazu Stellung.

§ 10 Entscheidungsrecht im Rahmen des Budgets

(1) Jeder Bezirksausschuss kann mit dem Ziel der Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht über seinen Stadtbezirk hinaus geht, im Rahmen seines Budgets anstelle des Stadtrats entscheiden:

- a) Zuschüsse an Vereine, Verbände und Initiativen, die sozialen und kulturellen Zwecken dienen oder Belange der Kinder und Jugendlichen, der Schule und des Sports, von Gesundheit und Umwelt sowie der Stadtteilentwicklung fördern;
- b) sonstige Förderung der o.g. Angelegenheiten;
- c) Mitfinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Programms Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt - Bürgerbeteiligung in den Stadtvierteln. Die Mindestbeteiligung der Bezirksausschüsse beträgt 25 % der Maßnahmesumme.

Hierbei sind die vom Stadtrat erlassenen Richtlinien zu beachten.

Der Beschluss darf nicht im Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen, insbesondere zum Wohl der Stadt stehen.

(2) Ist der Oberbürgermeister zur Entscheidung zuständig (z.B. vgl. § 22 Nr. 15 Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO), hat der Bezirksausschuss ein Vorschlagsrecht für die Verwendung dieser Mittel, von dem nur bei Rechtswidrigkeit oder Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen abgewichen werden soll.

§ 11 Vollzug der Beschlüsse

Für den Vollzug der Beschlüsse der Bezirksausschüsse gelten Art. 36 und Art. 59 Abs. 2 GO entsprechend. Danach ist der Oberbürgermeister für den Vollzug der Bezirksausschussbeschlüsse in Entscheidungsangelegenheiten zuständig. Er hat Beschlüsse zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen, wenn er sie für rechtswidrig hält.

§ 12 Antragsrecht

(1) Anträge und Empfehlungen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind von diesem oder einem beschließenden Ausschuss oder in Entscheidungsangelegenheiten von dem Bezirksausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln, sofern dem jeweiligen Antrag bzw. der Empfehlung nicht bereits zuvor entsprochen worden ist. Ihr Wortlaut einschließlich der Begründung muss in der Beschlussvorlage wiedergegeben sein.

Bezirksausschuss 20

(2) Anträge und Empfehlungen zu Bebauungsplänen, die in einem laufenden Bebauungsplanverfahren eingebracht werden, sind jedoch im Rahmen des jeweils darauffolgenden verfahrensmäßig vorgesehenen Billigungs- bzw. Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan zu behandeln.

(3) Anträge und Empfehlungen, für die der Oberbürgermeister bzw. in Fällen des Art. 88 Abs. 3 GO die Werkleitung zuständig ist, sollen von der Verwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten behandelt werden. Wenn sich die Erledigung länger hinzieht, werden Zwischenberichte erstellt.

§ 13 Anhörungsrecht

(1) In den Fällen der Anhörung wird den Bezirksausschüssen zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von sechs Wochen eingeräumt.

Bei der Anhörung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren oder sonstigen bauordnungsrechtlichen Verfahren sowie beim Vollzug der Baumschutzverordnung anlässlich genehmigungsfreier bzw. von der Genehmigungspflicht freigestellter Bauvorhaben beträgt die Anhörungsfrist einen Monat. Die Anhörung ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach erfolgter Unterrichtung über den Bauantrag geltend zu machen. Verspätet gestellte Ersuchen können unberücksichtigt bleiben.

(2) In Ausnahmefällen kann die Anhörungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt werden. Dabei soll ein Benehmen zwischen Verwaltung und Bezirksausschuss hergestellt werden.

In unaufschiebbaren Fällen wird die bzw. der Bezirksausschussvorsitzende oder die Vertretung gehört. Ist dies nicht möglich, so muss der Bezirksausschuss unverzüglich nachträglich unterrichtet werden.

(3) Soweit der Stadtrat für die Behandlung von Bürgerversammlungsempfehlungen zuständig ist und nicht ohnehin ein Anhörungsfall vorliegt, sind diejenigen Bezirksausschüsse anzuhören, die von der Bürgerversammlungsempfehlung oder von dem Behandlungsvorschlag der Verwaltung betroffen sind.

§ 14 Unterrichtsrecht

In den Fällen der Unterrichtung werden die Bezirksausschüsse von der Stadtverwaltung in geeigneter Weise zum frühestmöglichen Zeitpunkt informiert.

§ 15 Bauleitplanung

(1) Die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und anderen städtebaulichen Satzungen erfolgt im Benehmen mit dem Bezirksausschuss.

(2) Auf Wunsch des Bezirksausschusses sollen innerhalb des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch mündliche Erörterungstermine und Ortsbesichtigungen abgehalten werden.

(3) Weicht der Vorschlag der Verwaltung zur Billigung einer Flächennutzungsplanänderung oder eines Bebauungsplanes vom Vorschlag des Bezirksausschusses ab, so ist dieser Vorschlag nach Abklärung mit dem Bezirksausschuss in seinen wesentlichen Zügen darzustellen (alternative Bauleitplanung). Der Stadtrat kann verlangen, dass auch dieser Vorschlag beschlussreif dargestellt und ihm zusammen mit dem Vorschlag der Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt wird.

§ 16 Einsichtsrechte, Auskünfte und Anhörung im Stadtrat

(1) Die bzw. der vom Bezirksausschuss beauftragte Bezirksausschussvorsitzende oder die vom Bezirksausschuss hierfür im Einzelfall oder für bestimmte Arten von Angelegenheiten benannten Mitglieder können, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Oberbürgermeister einverstanden ist, Akten der Stadtverwaltung einsehen.

(2) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können Bezirksausschussmitglieder von berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern und mit deren Zustimmung auch von Dienststellenleitungen Auskünfte einholen.

(3) Die Bezirksausschussmitglieder können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Stadtrats einsehen. Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen können eingesehen werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Oberbürgermeister einverstanden ist.

Bezirksausschuss 20

(4) Von den in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind den Bezirksausschüssen auf Verlangen Kopien zur Verfügung zu stellen.

(5) Für die Anhörung der Bezirksausschüsse im Stadtrat gelten § 53 Abs. 4² und § 58³ GeschO des Stadtrats. Die Initiative hierzu kann sowohl vom Stadtrat als auch vom Bezirksausschuss ausgehen.

§ 17 Verwaltungskostenpauschale

(1) Zur Deckung der den Bezirksausschüssen in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten erhalten diese jährlich eine Pauschale. Die Höhe der Pauschale beträgt 41,-- € pro tausend Einwohner im Stadtbezirk, mindestens jedoch 1.227,-- €. Maßgebend ist die für den Monat Januar eines jeden Jahres vom Statistischen Amt der Landeshauptstadt München veröffentlichte Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Aus der Pauschale können insbesondere folgende Kosten gedeckt werden:

- Verwaltungskosten, soweit diese nicht in den BA-Geschäftsstellen anfallen (z.B. Telefongebühren, Büromaterial, Porto);
- Fahrkosten;
- Repräsentationsaufwendungen;
- Ausgaben im Rahmen herkömmlicher Anstandspflichten (z.B. Ehrungen, Trauerfälle);
- Veranstaltungen aus besonderem Anlass (z.B. Weihnachten, Jahreswechsel, Jubiläen im Stadtteil);
- Druckkosten (z.B. Informationsmaterial über den Bezirksausschuss).

(3) Über die Verwendung von Einzelausgaben aus der Pauschale in Höhe von unter 300,-- € entscheidet die bzw. der Vorsitzende über diesen Betrag im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die bzw. der Vorsitzende oder die Kassiererin bzw. der Kassierer legt einmal jährlich gegenüber dem Bezirksausschuss Rechenschaft für die Verwendung der Pauschale ab und gibt dem Direktorium den Saldo des Girokontos (zum 31.12. jeden Jahres) bekannt. Das Revisionsamt prüft die Ausgabenverwendung stichprobenweise.

(4) Pauschalen, die im Jahr der Ausreichung nicht vollständig aufgebraucht werden können, bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Bestehen davon nicht verbrauchte Mittel auch noch im übernächsten Jahr, werden sie mit der aktuell anstehenden Pauschale verrechnet.

(5) Die Pauschale wird auf ein Girokonto des Bezirksausschusses überwiesen (§ 16 BA-GeschO).

§ 18 Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksausschusses erhält jedes Bezirksausschussmitglied pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 51,-- €; für die Teilnahme an Sitzungen der Unterausschüsse erhalten die Unterausschussmitglieder eine Aufwandsentschädigung von 26,-- €. Vorsitzende der in Satz 1 genannten Sitzungen und die im Unterausschuss schriffführende Person, soweit diese Funktion nicht der bzw. die Vorsitzende selbst übernimmt, erhalten den doppelten Betrag.

(2) Ein Sitzungsgeld von 26,-- € wird auch gewährt für die Teilnahme an

² § 53 Abs. 4 GeschO lautet: „Auf Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden.“

³ § 58 GeschO „Anhörung der Bezirksausschüsse“ lautet:

„(1) Die Zuziehung und Anhörung der/des Bezirksausschussvorsitzenden - im Verhinderungsfall ihrer/seiner Vertretung - im Rahmen nicht öffentlicher Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss, sofern dies bei der Beratung eines in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bezirksausschusses fallenden Tagesordnungspunktes für die Willensbildung erforderlich ist.

(2) Die Geschlossenheit der Sitzung ist anschließend wieder herzustellen.

(3) § 53 Abs. 4 bleibt unberührt.“

Bezirksausschuss 20

- a) Besprechungen von im Bezirksausschuss vertretenen Fraktionen, Vorstandssitzungen oder sonstigen internen, vom Bezirksausschuss bestimmten Gremien;
- b) Sitzungen der Bezirksausschuss-Satzungskommission;
- c) Stadtratssitzungen zur Wahrnehmung des Rederechts (§ 16 Abs. 5);
- d) im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung stehende Veranstaltungen und Besprechungen, zu denen die Stadtverwaltung einlädt;
- e) sonstige Besprechungen, wenn es für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und von der bzw. dem Bezirksausschussvorsitzenden schriftlich bestätigt und kurz begründet wird, sowie für
- f) Ortstermine durch die ständigen Beauftragten (§ 5 Abs. 2 BA-GeschO, § 23), wenn diese von dem bzw. der Bezirksausschussvorsitzenden schriftlich bestätigt werden.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 2 besteht insbesondere in folgenden Fällen nicht:

- a) das Bezirksausschussmitglied erhält bereits aufgrund einer anderen Regelung eine Entschädigung;
- b) reine Repräsentationstermine;
- c) Organisation oder Teilnahme an Festen des Bezirksausschusses oder Dritter;
- d) allgemeine Informationsveranstaltungen.

(4) Die maximale Anzahl der nach Abs. 1 und 2 zu entschädigenden Termine beträgt pro Kalenderjahr und Person:

- a) Bezirksausschussvorsitzende: 60;
- b) sonstige Bezirksausschussmitglieder: 48;
- c) Beauftragte der Bezirksausschüsse erhalten für maximal 36 Ortstermine pro Jahr und Bezirksausschuss ein Sitzungsgeld; für die Entschädigung ihrer sonstigen Bezirksausschusstätigkeit verbleibt es bei Buchstabe a) bzw. b).

Hierbei bleiben Sitzungen nach Abs. 2 Buchstabe b) unberücksichtigt. Die Entschädigung soll spätestens drei Monate nach Wahrnehmung des Termins beantragt werden. Bei kürzerer Sitzungstätigkeit (z.B. Wahljahr, Nachrücker) ist die Maximalanzahl entsprechend anzupassen.

(5) In besonderen Einzelfällen kann bei Überschreitung der in Abs. 4 a) und b) genannten Begrenzungen die Aufwandsentschädigung für weitere Sitzungen gewährt werden, wenn schriftlich dargelegt wird, warum die jährliche Begrenzung ausnahmsweise aufgrund einer besonderen Situation nicht ausreichend ist und dies von dem bzw. der Bezirksausschussvorsitzenden bestätigt wird. Die Entscheidung hierüber trifft das Direktorium.

(6) Die bzw. der Bezirksausschussvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von

- a) 440,-- € bei einem Stadtbezirk mit höchstens 50.000 Einwohnern,
- b) 506,-- € bei einem Stadtbezirk mit über 50.000 Einwohnern;

stellvertretende Vorsitzende, Fraktionssprecherinnen und -sprecher (vgl. § 21) sowie Unterausschussvorsitzende erhalten zusätzlich zu ihren sonstigen Aufwandsentschädigungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 77,-- €, wobei die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Unterausschüsse für Bezirksausschüsse bis 50.000 Einwohner auf fünf, für größere Bezirksausschüsse auf sechs beschränkt ist.

Maßgebend ist die für den Monat Januar eines jeden Jahres vom Statistischen Amt der Landeshauptstadt München veröffentlichte Einwohnerzahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Verringert sich die Einwohnerzahl, behält die bzw. der Bezirksausschussvorsitzende für ihre/seine Person und für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit die bisherige Entschädigung.

(7) Bezirksausschussmitglieder, die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall. Die Ersatzleistung darf, wenn sie nicht für die Teilnahme an Bezirksausschusssitzungen gewährt wird, für nicht mehr als fünf Stunden/Woche gewährt werden; insgesamt (d.h. einschließlich der Dienstbefreiung für Sitzungen) darf der Umfang der Dienstbefreiung ein Fünftel der wöchentlichen

Bezirksausschuss 20

Arbeitszeit nicht übersteigen. Die unumgängliche Notwendigkeit der Arbeits- und Dienstversäumnisse ist bei der Ersatzanforderung nachzuweisen.

C. Struktur

§ 19 Vorstand

(1) Der Bezirksausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus der bzw. dem Vorsitzenden, der ersten Stellvertretung und der zweiten Stellvertretung. Im Bedarfsfall können bis zu zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und eine Kassiererin bzw. ein Kassierer aus der Mitte des Bezirksausschusses in den Vorstand gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bezirksausschusses gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder.

(3) Für die Niederlegung von Vorstandsämtern gilt Art. 19 Abs. 4 GO entsprechend. Ob ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 19 Abs. 2 GO vorliegt, entscheidet der Bezirksausschuss.

§ 20 Vertretung

(1) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Bezirksausschuss nach außen und sorgt vorbehaltlich § 11 für die Durchführung seiner Beschlüsse. Sie bzw. er kann in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten des Ausschusses erledigen, hat jedoch dem Ausschuss hiervon in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Dies gilt nicht für zur Entscheidung zugewiesene Angelegenheiten nach Anlage 1 sowie in Fällen des § 10.

(2) Im Falle der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden nimmt die erste Stellvertretung die Vertretung wahr. Ist auch diese verhindert, nimmt die zweite Stellvertretung die Vertretung wahr.

§ 21 Fraktionen

Die über einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe gewählten Bezirksausschussmitglieder bilden eine Fraktion, wenn ihre Gruppe mindestens drei Mitglieder hat.

§ 22 Unterausschüsse

(1) Zur Vorbereitung und Vorberatung bestimmter Angelegenheiten oder bestimmter Arten von Angelegenheiten können die Bezirksausschüsse Unterausschüsse bilden, deren Größe durch Beschluss festgelegt wird.

(2) In den Unterausschüssen müssen die im Bezirksausschuss vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Bezirksausschuss vertreten sein. Bei der Verteilung der Unterausschusssitze ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. Die bzw. der Vorsitzende der Unterausschüsse wird vom Bezirksausschuss gewählt. Für deren Abberufung gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für jeden Unterausschuss können vom Bezirksausschuss stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt werden. Die Stellvertretungen sind nur bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder beratungs- und stimmberechtigt. Die Reihenfolge in der Stellvertretung wird bei der Bestellung festgelegt.

(4) Für die Unterausschüsse gelten die Bestimmungen der nach § 24 erlassenen Geschäftsordnung entsprechend.

§ 23 Kinderbeauftragte bzw. Kinderbeauftragter

(1) Der Bezirksausschuss wählt eine Kinderbeauftragte bzw. einen Kinderbeauftragten. Die bzw. der Kinderbeauftragte muss nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GO.

Bezirksausschuss 20

(2) Die bzw. der Kinderbeauftragte soll mit den Kindern des Stadtbezirkes zusammen die sie betreffenden Fragen aufgreifen und die Kinder dabei unterstützen, ihre konkreten Vorschläge für einen kinderfreundlichen Stadtteil zu realisieren oder Missstände zu beseitigen. Zu diesem Zweck ist sie bzw. er bereits in die Planungsphase von Projekten einzuschalten, die die Interessen von Kindern des Stadtbezirkes betreffen können.

(3) Ist sie bzw. er nicht Mitglied des Bezirksausschusses, wird sie bzw. er zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses eingeladen und zu den nicht öffentlichen Sitzungen hinzugezogen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die Interessen der Kinder berühren können. Der Bezirksausschuss soll ihr bzw. ihm in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag geben. Soweit ihre bzw. seine Anträge nicht von der vorsitzenden Person oder anderen Mitgliedern des Bezirksausschusses übernommen werden, findet § 9 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

(4) Für die Entschädigung externer Kinderbeauftragter gilt § 18 entsprechend.

D. Geschäftsgang

§ 24 Geschäftsordnung, Geschäftsgang

Der Stadtrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse^{*)}, die den Geschäftsgang regelt (BA-GeschO). Ergänzend gelten die Art. 46, 48, 49, 51, 53, 54 GO entsprechend, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

E. Schlussbestimmungen

§ 25 Bezirksausschuss-Satzungskommission

(1) Es wird eine Bezirksausschuss-Satzungskommission gebildet, die sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Stadtrates und der Bezirksausschüsse zusammensetzt. Aufgabe dieser Kommission ist es, Änderungen dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse vorzubereiten. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister; Art. 33 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(2) Die Bezirksausschüsse sind entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen im Stadtrat vertreten. Bei der Verteilung der Sitze ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. Die namentliche Benennung einschließlich je eines Vertreters obliegt den jeweiligen Münchner Vertretungen dieser Parteien und Wählergruppen.

§ 26 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München vom 03. Januar 1996 (MüABI. S. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2003 (MüABI. S. 23)⁴, außer Kraft.

Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog)

Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse

Anlage zu § 9 Abs. 1 der Satzung für die Bezirksausschüsse vom 10. Dezember 2004

In den Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung auf einen Stadtbezirk beschränkt und den Bezirksausschüssen im nachfolgenden Katalog zur Entscheidung zugewiesen sind, entscheiden diese unter Beachtung der gesamtstädtischen Belange. Die Entscheidungsbefugnis der Bezirksausschüsse besteht nur im Rahmen der konkreten, insbesondere haushaltsrechtlichen Vorgaben des Stadtrats.

Die Abkürzungen in dem Katalog bedeuten:

^{*)} Anm. abgedruckt als „Anhang Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung“

⁴ Nachfolgende Änderung durch Satzung vom 23. Juni 2004 (MüABI. S. 265).

Bezirksausschuss 20

E: Entscheidungsrecht

In dieser Angelegenheit besteht ein Entscheidungsrecht (vgl. § 9 BA-Satzung). Ist die Angelegenheit im konkreten Fall jedoch stadtteilübergreifend, besteht nur ein Anhörungsrecht. Ebenso liegt nur ein Anhörungsfall vor, wenn die betreffende Angelegenheit dem Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters zugeordnet ist (sogenannte laufende Angelegenheit gemäß Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO).

A: Anhörungsrecht

In dieser Angelegenheit besteht ein Anhörungsrecht (vgl. § 13 BA-Satzung).

A/E: Anhörung oder Entscheidung

Ein Entscheidungsrecht besteht dann, wenn die Angelegenheit im konkreten Fall ausschließlich stadtbezirksbezogen ist und es sich nicht um eine laufende Angelegenheit handelt. Ansonsten besteht nur ein Anhörungsrecht.

U: Unterrichtung

In dieser Angelegenheit besteht ein Unterrichtsrecht (vgl. § 14 BA-Satzung).

Angelegenheit	Unterrichtung (U)	Anhörung (A)	Entscheidung (E)
Direktorium			
1.	Fragen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse		A
2.	Fragen der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen		A
3.	Änderung der Stadtbezirkseinteilung		A
4.	Stadtbezirks- und Stadtteilnamen		E
5.	Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirkes		E
6.	Art und Weise der Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirkes und des Stadtteilgremiums		E
7.	Benennung, Entsendung und Abberufung von Vertretern in bezirksgebundenen Gremien, bei denen der Stadt ein Besetzungsrecht zusteht		E
8.	Unterrichtung der Bezirksausschüsse über Grundsatzbeschlüsse der Stadtratsvollversammlung, soweit nicht bereits durch Sachreferat geschehen		U
9.	Belieferung der Bezirksausschüsse mit Amtsblatt, Rathaus-Umschau und von Fall zu Fall mit besonderen Veröffentlichungen		U
10.	Belieferung der Bezirksausschüsse mit der "Münchener Statistik"		U
Baureferat			
1.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag, wenn Baureferat Nutzerreferat <ul style="list-style-type: none"> - bei Hochbauprojekten, deren Bedeutung auf den Stadtteil begrenzt ist, - bei Gartenbauprojekten, die nicht Teil einer übergeordneten Planung bzw. Maßnahme sind, - bei investiven Erhaltungsmaßnahmen im untergeordneten Straßennetz im Bereich Tiefbau/Brückenbau 		
1.1	mit Baukosten von über 0,5 Mio. € bis 2,5 Mio. € (einschließlich Grundstücksanteil)		A/E
1.2	mit Baukosten von über 2,5 Mio. €		A
2.1	Ingenieurmäßige Planung und Ausbau von Straßen, Plätzen, Fußgängerbereichen und Brücken, soweit die Planung nicht der Vorbereitung eines Bauleitplanverfahrens dient, insbesondere Neuanlage und wesentliche Umgestaltung einschließlich künstlerischer Gestaltungsmaßnahmen, vorbehaltlich Nr. 2.2.,		A

Bezirksausschuss 20

2.2	im untergeordneten Straßennetz Projektgenehmigung bei Bauvorhaben des Vermögenshaushalts mit einer Bausumme von 0,5 Mio. € bis 2,5 Mio. € (einschließlich Grundstücksanteil)	E
3.	Vergabe von Straßen-, Brücken- und Wasserbauarbeiten	U
4.	Grundsätzliche Fragen der Straßenreinigung und Schneeräumung	A
5.1	Neuanlage und wesentliche Umgestaltung von öffentlichen Grünflächen, Spielplätzen, Freizeitzentren und Erholungsflächen, vorbehaltlich Ziffer 1.1	A
5.2	Behandlung künstlerischer Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen der unter Ziffer 5.1 genannten Vorhaben	A
6.	Standortwahl für öffentliche Grünflächen, Spielplätze, Freizeitzentren und Erholungsflächen	A/E
7.1	Beabsichtigte Begehung zur Ermittlung pflegerisch notwendiger Baumbeseitigungen in öffentlichen Grünflächen	U
7.2	Baumbeseitigungen an Straßen und öffentlichen Grünflächen ausgenommen Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren	A U
8.1	Erstellung, Gestaltung, wesentliche Umgestaltung und Beseitigung von Gedenktafeln, Denkmälern und Brunnen soweit sie nicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen oder damit keine persönlichen Ehrungen verbunden sind	E
8.2	bei persönlichen Ehrungen	A
9.	Aufstellung und Beseitigung von öffentlich anerkannten Stadtuhren	A/E
10.	Neuanlage von Fäkalieneinschüttstellen	A
11.	gestrichen	
12.	Änderung der Straßenbaubezirke	A
13.	Wesentliche Erweiterungen und Verbesserungen der Straßenbeleuchtung, soweit in Ziffer 2 und 3 nicht enthalten	A
14.	Genehmigung der Aufstellung von neuen Verkaufseinrichtungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Art und Lage)	E
14.1	Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für Warenstellagen auf öffentlichem Grund gemäß § 13 der Verwaltungsanordnung über Sondernutzungen	A
15.	Neuanlage, Auflassung und wesentliche Änderungen von Kleingärten	A/E
16.	Aufstellung der Dringlichkeitsliste für Fußgängerbauwerke und Radwege im Stadtbezirk	E
17.1	Sämtliche baurechtlich genehmigungspflichtigen Abwasserbaumaßnahmen, die Grün- oder Erholungsflächen berühren oder naturschutzrechtlicher Genehmigung bedürfen	A
17.2	Alle Erweiterungen und Änderungen des Kanalnetzes, Kanalbaumaßnahmen wegen hygienischer und betrieblicher Erfordernisse und sonstiger Kanal- und Klärwerksbauten, die keiner baurechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen	U
18.	Projektierung von Wasserbaumaßnahmen von mehr als 150.000,- € Projektsumme	A
19.	Sämtliche Vorlagen bis zur Projektgenehmigung an die Stadtratsausschüsse oder das Plenum, soweit offene Planung beschlossen ist	A
20.	Genehmigung von Veranstaltungen jeglicher Art (ausgenommen Veranstaltungen nach dem Versammlungsgesetz) auf gemeindeeigenen Plätzen oder Grundstücken	A

Bezirksausschuss 20

21.	Maßnahmen zur Verbesserung bei Stadtteilgestaltung (Fassaden- und Hofbegrünungen bei städt. Anwesen, an Brücken und ähnlichen, öffentlichen Bauwerken sowie an privaten Gebäuden, Neuaufstellung von mobilen Pflanztrögen)	A
22.	Benennung von Vertreterinnen/Vertretern in Wettbewerbskommissionen für stadtteilbezogene Vorhaben	E
23.	Widmung, Entwidmung und Umwidmung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen	E
24.	Genehmigung von Sammelhinweisanlagen auf öffentlichem Straßengrund nach Art. 18 BayStrWG	A
25.	Stand der Planungsarbeiten und Planfeststellungsabschnitte für den U-Bahn-Bau	U
26.	Situierung und Gestaltung von Fußgängerunter- bzw. -überführungen in Verbindung mit U-Bahn-Bauwerken sowie Änderungen dieser Anlagen	A
27.	Veränderungen an Grünflächen, Kleingartenanlagen und Baumbeständen im Zusammenhang mit U-Bahn-Baumaßnahmen	A
28.	Vorgesehene U-Bahn-Rohbauarbeiten nach der Auftragsvergabe	U
29.	Termine für Anliegerversammlungen, die vor dem Beginn größerer U-Bahn-Bauarbeiten abgehalten werden	A
30.	Umleitungsstrecken infolge von U-Bahn-Bauarbeiten und Bekanntgabe der wesentlichen Baueinrichtungsflächen	A
31.	Ungewöhnliche Belästigungen und Störungen der Anlieger infolge Nachtarbeiten beim U-Bahn-Bau	U
32.	Architektonische und künstlerische Gestaltung der U-Bahn-Bahnhöfe unter Berücksichtigung der vom Stadtrat beschlossenen Grundkonzeption für die U-Bahn-Linie	A/E
K o m m u n a l r e f e r a t		
1.	Errichtung, wesentliche Umgestaltung und Auflassung von Wochenmärkten sowie Standortwahl	A/E
2.	Planung, Neuerrichtung, wesentliche Erweiterung von Müllbeseitigungsanlagen, soweit im Gebiet des betreffenden Stadtbezirkes gelegen	A
3.	Standortfestlegungen von Abfallverwertungseinrichtungen und Wertstoffhöfen, soweit im Gebiet des betreffenden Stadtbezirkes gelegen	A
4.	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Wertstoffcontainer	A
5.1	Grundsätzliche Fragen der Müllbeseitigung	U
5.2	Stadtteilbezogene Abfallverwertungsvorhaben	A
6.	Errichtung, wesentliche Umgestaltung und Auflassung von Bedürfnisanstalten	A
7.	Ortsbezogene Fragen der Großmarkthalle, der festen Märkte und des Schlacht- und Viehhofes	A/E
8.1	Straßenbenennungen und -umbenennungen, soweit damit keine persönlichen Ehrungen verbunden sind	E
8.2	bei persönlichen Ehrungen	A
8.3	Zusatzbeschilderung bei nach Persönlichkeiten zu benennenden und bereits nach Persönlichkeiten benannten Straßen und Plätzen vorbehaltlich entsprechender Finanzmittel	E
9.	(gestrichen)	
10.	Einleitung von Enteignungsverfahren	U

Bezirksausschuss 20

11.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 0,5 Mio. € bis 2,5 Mio. € (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Kommunalreferat Nutzerreferat (ausgenommen Baumaßnahmen des AWM)	A/E
12.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2,5 Mio. €, wenn Kommunalreferat Nutzerreferat (ausgenommen Baumaßnahmen des AWM)	A
13.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 0,5 Mio. € des Abfallwirtschaftsbetriebes München	A
14.	Vermietung von Ladengeschäften in stadteigenen Anwesen (Nutzungsart hinsichtlich der Branche des in Aussicht genommenen Mieters und der weiteren Bewerber)	A
14.a)	Geplante Vermietung städtischer Liegenschaften (ausgenommen Wohnungen)	U
15.	Die Bezirksausschüsse erhalten in angemessenen Zeitabständen aktuelles Kartenmaterial über die städtischen Grundstücke in ihrem Stadtbezirk	U
16.	Genehmigung von Veranstaltungen jeglicher Art (ausgenommen Veranstaltungen nach dem Versammlungsgesetz) auf gemeindeeigenen Plätzen oder Grundstücken	A
17.1	Ausübung bzw. Nichtausübung des Vorkaufsrechts in Erhaltungssatzungsgebieten	U
17.2	Ausübung bzw. Nichtausübung des Vorkaufsrechts im Sanierungsgebiet und im städtebaulichen Entwicklungsbereich. In diesem Fall wird die Anhörungsfrist auf zwei Wochen verkürzt.	A
18.	Namensgebung für U-Bahnhöfe, soweit damit keine persönlichen Ehrungen verbunden sind	A/E
19.	Information über den beabsichtigten Verkauf oder Tausch von bebauten und unbebauten städtischen Grundstücken	A
20.	Verfahren zu Ein-/Ausgemeindungen	A
21.	Anmietung von Gebäuden hinsichtlich der Standortwahl, wenn Kommunalreferat Nutzerreferat und die Jahresnetto-Kaltmiete 25.000,-- € übersteigt	A
Kreisverwaltungsreferat		
1.	Generelle verkehrsordnende Maßnahmen, soweit sie im Ermessensbereich der Stadt liegen	A
2.	Änderung der Verkehrsregelung	A
3.	Aufstellung der jährlichen Signalbauprogramme	A
4.	Neuaufstellung bzw. Änderung von Wegweiseranlagen	A
5.	Bewilligung des Gehbahnparkens	A
6.	Unfallauswertungen	U
7.	Einrichtung und Schließung von Meldestellen	A
8.	Verlegung oder Zusammenlegung von Bezirksinspektionen	A
9.	Stadtteilbeschilderung	A
10.	Änderung der Standesamtsgrenzen	A
11.	Einteilung der Stimmbezirke, Bildung von Wahlvorständen, örtliche Lage der Wahllokale	A
12.1	Erteilung von Gaststättenkonzessionen bei Änderung der Betriebsart, soweit keine baurechtlichen Genehmigungen erforderlich sind	A
12.2	bei Inhaberwechsel	U
13.1	Anmeldung von Bürger- und Volksfesten	U

Bezirksausschuss 20

13.2	Genehmigung von Schießstätten und Feuerwerken	A
13.3	Erhebliche Beschwerden über Belästigungen durch Schießstätten, Bürger- und Volksfeste und sonstige Veranstaltungen	A
14.	Erlass und Änderung gemeindlicher Rechtsvorschriften und Richtlinien über	
14.1	Belästigungen durch Gaststätten	A
14.2	Verkehrslärm, soweit es nicht um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Umweltschutzreferat, Ziffer 5)	A
15.	Wesentliche Beschwerden über	
15.1	Belästigungen durch Gaststätten	U
15.2	Verkehrslärm, soweit es nicht um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Umweltschutzreferat, Ziffer 3)	A
16.1	Vorbeugende Maßnahmen des Katastrophenschutzes nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz vom 31.07.1970, soweit es sich nicht um Verschlussachen handelt	A
16.2	Wichtige Angelegenheiten des Zivilschutzes, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen	U
17.	Genehmigung von Tankstellen und Garagen, sofern ein Ermessensspielraum der Stadt gegeben ist	A
18.	Festlegung, Änderung oder Auflassung von Taxistandplätzen	A
19.	Bewilligung von Sperrstundenänderungen	A
20.	Genehmigung von Veranstaltungen jeglicher Art (ausgenommen Veranstaltungen nach dem Versammlungsgesetz und Genehmigung von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen) auf öffentlichem Verkehrsgrund	A
20.a)	Genehmigungen von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen auf öffentlichem Verkehrsgrund	U
21.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 0,5 Mio. € bis 2,5 Mio. € (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Kreisverwaltungsreferat Nutzerreferat	A/E
22.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2,5 Mio. €, wenn Kreisverwaltungsreferat Nutzerreferat	A
23.	Information über Umgriff und Zeitdauer von Groß-Baustelleneinrichtungen jeglicher Art	U
Kulturreferat		
1.	Organisation und Durchführung von Stadtteilfesten und Kulturveranstaltungen zusammen mit im Stadtviertel arbeitenden Vereinen und Organisationen	A/E
2.	Standortauswahl, Errichtung und wesentliche Umgestaltung dezentraler Kultureinrichtungen	A/E
3.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 0,5 Mio. € bis 2,5 Mio. € (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Kulturreferat Nutzerreferat	A/E
4.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2,5 Mio. €, wenn Kulturreferat Nutzerreferat	A
5.	Stadtteilkulturprogramm	A/E
6.	Allgemeine Änderungen der Ausleihzeiten der Städtischen Büchereien	A
7.	Überörtliche Veranstaltungen der städtischen Kulturinstitute und kulturelle	U

Bezirksausschuss 20

	Sonderveranstaltungen des Kulturreferates	
8.	Förderung und Pflege der Geschichte, des Brauchtums und der Volkskultur des Stadtteils	A
9.	Förderung und Unterstützung von Vereinen, Gruppen und Initiativen	A
Personal- und Organisationsreferat		
1.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 0,5 Mio. € bis 2,5 Mio. € (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Personal- und Organisationsreferat Nutzerreferat	A/E
2.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2,5 Mio. €, wenn Personal- und Organisationsreferat Nutzerreferat	A
Referat für Arbeit und Wirtschaft		
1.	Fragen des Messegeländes, die den Stadtbezirk berühren, soweit der Stadtrat damit befasst wird	A
2.	Art der Belegung und Nutzung der Theresienwiese	A
3.	Vergabe von städtischen Grundstücken (Nutzungsart hinsichtlich der Branche zur Ansiedlung vorgeschlagener Firmen, nicht jedoch der Person des Nutzers oder andere Fragen)	U
4.	Verkauf und Tausch von städtischen Grundstücken (Nutzungsart hinsichtlich der Branche des in Aussicht genommenen Käufers bzw. Tauschwilligen, nicht jedoch der Person des Nutzers oder andere Fragen)	U
5.	Ankauf von Grundstücken (Nutzungsart hinsichtlich der Branche, nicht jedoch der Person des Nutzers oder andere Fragen)	U
6.	Langfristige Erbpachtverträge durch die Landeshauptstadt (Nutzungsart hinsichtlich der Branche, nicht jedoch der Person des Nutzers oder andere Fragen)	U
7.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 0,5 Mio. € bis 2,5 Mio. € (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Referat für Arbeit und Wirtschaft Nutzerreferat	A/E
8.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2,5 Mio. €, wenn Referat für Arbeit und Wirtschaft Nutzerreferat	A
Referat für Gesundheit und Umwelt		
- Gesundheit -		
1.	Neubauten oder Erweiterungen in Krankenhaus und Friedhofsbereich	A
2.	Wesentliche Änderungen in Krankenhaus- und Friedhofsbetrieb	A
3.	Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Gesundheitsreferates	A
4.	Information über Suchtgefahren	U
5.	Planung von stadtteilbezogenen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention und gesundheitlichen Versorgung	A
6.	Stadtteilbezogene Maßnahmen der Ungezieferbekämpfung (Ratten usw.) in öffentlichen Grünanlagen (Spielplätzen usw.) die eine großräumige Auslegung von Gift bedingen	U
- Umwelt -		
7.1	Allgemeine Maßnahmen des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Lärm, Abfall)	U
7.2	Stadtbezirksbezogene allgemeine Maßnahmen des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Lärm, Abfall)	A

Bezirksausschuss 20

7.3	Messergebnisse sind den Bezirksausschüssen auf Anforderung mitzuteilen	U
8.	Genehmigung von störenden Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und von Abfallbeseitigungsanlagen	A
9.	Wesentliche Beschwerden über Baulärm, Belästigungen durch Gewerbebetriebe (mit Ausnahme von Gaststätten) und über Verkehrslärm, soweit es um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Kreisverwaltungsreferat, Ziffer 15.2)	A
10.	Bestätigung des öffentlichen Interesses an Bauarbeiten während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen	U
11.	Erlass und Änderung gemeindlicher Rechtsvorschriften und Richtlinien über Baulärm und Belästigungen durch Gewerbebetriebe (mit Ausnahme von Gaststätten); über Verkehrslärm, soweit es um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Kreisverwaltungsreferat, Ziffer 14.2)	A
12.	Größere Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen	U
13.	Altlasten, bei denen eine Beeinträchtigung der bisherigen Grundstücksnutzung zu besorgen ist oder bei denen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich werden	U
14.	Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten	U
Referat für Stadtplanung und Bauordnung		
(Planungsreferat)		
1.1	Stadtratsvorlagen und Studien von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Stadtforschung und Stadtentwicklung, soweit sie die Gesamtstadt, die Stadtbezirke und die Region betreffen	U
1.2	soweit Stadtbezirke unmittelbar betroffen sind	A
2.	Stadtratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele in einem bestimmten oder mehreren Stadtbezirken	A
3.	Einrichtung von Arbeitskreisen im Rahmen der Offenen Planung	A/E
4.	Jährliche Bekanntgabe der Benutzerzahlprognosen für Schulen und Kindergärten	U
5.	Flächennutzungsplan und Verkehrsentwicklungsplan (Hauptverbindungen und Integrierte ÖPNV-Planung)	A
6.1	Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss und vor Billigungsbeschluss im Rahmen des Spartenumlaufs (Teilnahme an Abklärungsbesprechungen, soweit Argumente des Bezirksausschusses betroffen)	A
6.2.	Im Rahmen der Spartenanhörung vor Entwicklungssatzung, Abrundungssatzung, erweiterte Abrundungssatzung, Außenbereichssatzung, Vorhabens- und Erschließungsplan, städtebauliche Entwicklungssatzung und Erhaltungssatzung	A
7.1	Baugenehmigungsverfahren, einschließlich von Nutzungsänderungen	U
7.2	Baugenehmigungsverfahren, einschließlich von Nutzungsänderungen, falls vom Bezirksausschuss verlangt, im Einzelfall	A
7.3	Bauvorhaben des Bundes, der Länder und der Bezirke, für die kein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 93 BayBO), einschließlich der Stellungnahme der Stadt, Bauvorhaben, die der Stadt nach Art. 70 BayBO vorgelegt werden (freigestellte Vorhaben), Abbrüche, vollständige Beseitigung baulicher Anlagen	U
8.1	Werbeanlagen über die der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung zu entscheiden hat	A

Bezirksausschuss 20

8.2	Aufstellung von Plakatsäulen und -tafeln sowie von privaten Uhrensäulen auf öffentlichem Grund; auf Wunsch des Bezirksausschusses wird eine Ortsbesichtigung durchgeführt, bei der die an der Standortwahl beteiligten Dienststellen teilnehmen	A
8.3	Genehmigung und Genehmigungsverlängerung von Werbeanlagen für vermietete Plakattafeln auf privatem Grund	A
9.1	Beseitigung von nach der Baumschutzverordnung und nach der Landschaftsschutzverordnung geschützten Bäumen mit einem in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessenen Stammumfang von mehr als 80 cm, soweit nicht Ziffer 9.2 zutrifft	A
9.2	Baumbeseitigungen bei unmittelbar drohenden Gefahren, soweit nicht an Straßen und in öffentlichen Grünflächen	U
10.	Änderung der Landschaftsschutzverordnung und Aufnahme in das Naturdenkmalbuch sowie alle grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes	A
11.1	Stellungnahme zu Anträgen, die die Änderung der vom Landesamt für Denkmalpflege aufgestellten Denkmalliste durch Aufnahme und Streichung von Denkmälern betreffen	A
11.2	Stellungnahme zu Abbrucharträgen denkmalgeschützter Gebäude, soweit nicht der Bezirksausschuss in einem anderen Zusammenhang (z.B. Zweckentfremdungsverfahren) bereits gefasst war	A
12.	Information der Bezirksausschüsse über die allgemeine Planungssituation im Stadtbezirk hinsichtlich der Bebauung, des Verkehrs und der Gemeinbedarfsanlagen	U
13.	Durchführung der Untersuchung nach § 141 BauGB	A
14.	Festlegung von Ersatz- und Ergänzungsgebieten nach § 142 Abs. 2 BauGB, soweit außerhalb des Gebietes der vorbereitenden Untersuchung	A
15.	Sämtliche Vorlagen an die Stadtratsausschüsse oder an das Plenum, soweit Offene Planung beschlossen ist	U
16.	gestrichen	
17.	Anträge auf Ausstellung von Abgeschlossenheitsbescheinigungen	U
18.	Planung von stadtviertelbezogenen Fußwege- und Radwegenetzen	A/E
19.	Standortentscheidung für öffentliche Grün- und Freiflächen, Spiel- und Sportplätzen, Freizeitheimen, Erholungsflächen, Sozial- und Kultureinrichtungen (sofern Bauleitplanung notwendig, nur Anhörung)	A/E
20.	Aufstellungsbeschlüsse für Erhaltungssatzungen	A
21.	Stadtviertelbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	A/E
22.	Stellungnahme zur Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) benachbarter Gemeinden, an die der Stadtbezirk angrenzt	A
23.	Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz	A
Schul- und Kultusreferat		
1.	Mittel- und langfristige Planungskonzepte zur Schul- und Kindertagesstättenversorgung	U
2.1	Beantragung der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen im Flächennutzungsplan für Zwecke des Schulreferates und deren Freigabe	A
2.2	Standortauswahl für Einrichtungen des Schulreferats	A/E

Bezirksausschuss 20

3.1	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 0,5 Mio. € bis 2,5 Mio. € (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Schulreferat Nutzerreferat	A/E
3.2	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2,5 Mio. €, wenn Schulreferat Nutzerreferat	A
3.3	Wesentliche funktionale und organisatorische Änderungen und Auflösungen von beispielsweise Kindergärten, Horten, Tagesheimen, Schul- und Schulsportanlagen sowie Freisportanlagen	A
4.	Fälle der Gefährdung von Jugendlichen durch Lokale in der Nähe von Schulen	A
5.	Änderungen der Öffnungszeiten von Kindertagesstätten und Tagesheimschulen	U
6.	Festlegung von Klassenstärken und von Schichtunterricht bei städtischen Schulen	U
7.	Bekanntgabe der Schülerzahl des jeweiligen Schuljahres	U
8.	Bekanntgabe der Einschreibezahlen in den städtischen Kindertagesstätten und der Belegung der Kindertagesstätten der freien Träger	U
9.1	Benennung von städtischen Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen	A
9.2	soweit keine persönlichen Ehrungen verbunden sind	E
10.	Zuschüsse an Sportvereine für Investitionsmaßnahmen (Neuerrichtung, Erweiterung und Großinstandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen)	A/E
Sozialreferat		
1.	Standortauswahl für Einrichtungen des Sozialreferats	A/E
1.1	Vorplanungsauftrag (gemäß Richtlinien für die Projektierung städtischer Baumaßnahmen) bei Neubaumaßnahmen des Sozialreferats, beispielsweise bei	
	a) Tageseinrichtungen für Säuglinge und Kleinkinder	
	b) Kinder- und Jugendeinrichtungen	
	c) Sozialpädagogische Gruppenarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen	
	d) Einrichtungen für Wohnungslose und Flüchtlinge	
	e) Altenheime, Altenwohnheime, Altenwohnanlagen, Wärmestuben	
	f) Stadtteil-Service-Zentren	
	g) Beratungsstellen (z.B. kommunale Stadtteilarbeit, familienfürsorgerische Beratung, Wohngeld- und Mieterberatung, Beratung für Behinderte, Straftatlassene, alte Menschen und ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)	
	h) Kinder- und Jugendfreizeitstätten	A
1.2	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag (gemäß Richtlinien für die Projektierung städtischer Baumaßnahmen)	
1.2.1	bei Neubaumaßnahmen des Sozialreferates der unter Ziffer 1.1 a) - h) genannten Einrichtungen, vorbehaltlich Ziffer 1.2.3	A
1.2.2	bei investiven Erhaltungsmaßnahmen (Große Instandsetzungen/Modernisierung, Generalinstandsetzung, Umbau) der unter Ziffer 1.1 a) - h) genannten Einrichtungen vorbehaltlich Ziffer 1.2.3	A
1.2.3	Projekte mit einer Bausumme von über 0,5 Mio. € bis 2,5 Mio. € - einschließlich Grundstücksanteil - (ausgenommen Angelegenheiten der Jugendhilfe), deren Bedeutung auf einen Stadtbezirk begrenzt ist	E

Bezirksausschuss 20

1.3	Wesentliche funktionale und organisatorische Änderungen und Auflassung der unter Ziffer 1.1 a) - h) genannten Einrichtungen	A
2.1	Planung nichtstädtischer sozialer Infrastruktureinrichtungen (siehe 1.1. a) - h))	A
2.2	Sofern Sozialreferat an Planung beteiligt ist, bzw. Zuschüsse oder vertragliche Leistungen gewährt	A
3.	Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen des Sozialreferates	A
4.	Öffentliche Veranstaltungen des Sozialreferates (Ausnahmen: Ziffer 6)	
	a) Überörtliche öffentliche Veranstaltungen	U
	b) Stadtteilbezogene öffentliche Veranstaltungen	A
5.	Öffentliche Veranstaltungen des Jugendamtes	
5.1	Überörtliche jugendpflegerische und kulturelle Veranstaltungen für die Jugend	U
5.2	Stadtteilbezogene jugendpflegerische und kulturelle Veranstaltungen für die Jugend, sofern diese nicht an Orten stattfinden, die ohnehin für jugendpflegerische Veranstaltungen vorgesehen sind (z.B. Freizeiteinrichtungen, Spielplätze)	A
6.	Freizeitstättenarbeit, soweit eine Zuständigkeit der Stadt gegeben ist (z.B. Anhörung bei Beschwerden)	A
7.	Fälle der Gefährdung von Jugendlichen durch Lokale etc. in der Nähe von Kinder- und Jugendeinrichtungen	A
8.	Vorbereitende Untersuchungen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach § 141 BauGB	A
9.	Sozialplanung nach § 180 BauGB, sofern es sich um städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen oder umfassende Neuordnungen/Überplanungen handelt	A/E
10.	Grundsätzliche Fragen der sozialen Situation des ausländischen Bevölkerungsteiles	A
11.	Vollzug der Zweckentfremdungsverordnung	
11.1	Bekanntgewordene Zweckentfremdung	U
11.2	Zweckentfremdungsanträge, bei denen für den erhaltungswürdigen, zweckzuentfremdenden Wohnraum ein beachtliches Ersatzwohnraumangebot vorliegt, mit Ausnahme des Abbruchs von eigengenutzten Eigenheimen, an deren Stelle wieder ein gleiches Gebäude errichtet wird.	U
11.3	Zweckentfremdungsanträge, bei denen es sich a) bei dem zweckzuentfremdenden Wohnraum um nicht erhaltungswürdigen Wohnraum handelt oder b) die Zweckentfremdung im überwiegenden öffentlichen Interesse genehmigt werden muss	A
11.4	Erteilung von Negativattesten	A
12.	Auf Anforderung jährliche Information über die Zahl der im Stadtbezirk vorhandenen sowie der Sozialmietwohnungen, die ab 31.12. des jeweiligen Folgejahres wegen Bindungsablaufs nicht mehr als öffentlich gefördert gelten	U
13.	Erstmalige Gewährung von Zuschüssen sowie wesentliche Veränderungen in der Zuschussgewährung (z.B. Einstellung oder einschneidende Reduzierung der Förderung) an örtliche Vereine, Elterninitiativen mit sozialen Aufgaben und Einrichtungen der freiwilligen Sozialbetreuung (ausgenommen Angelegenheiten der Jugendhilfe) sowie an Selbsthilfegruppen, soweit die Tätigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist	E

Bezirksausschuss 20

14.	Laufende Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine, Elterninitiativen mit sozialen Aufgaben und Einrichtungen der freiwilligen Sozialbetreuung (ausgenommen Angelegenheiten der Jugendhilfe), soweit die Tätigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist	A
Stadtkämmerei		
1.	Übermittlung der Haushaltssatzung und allgemeine Information zur Finanzsituation der Stadt	U
2.	Änderung der Steuergrundsätze, Gebühren und Abgaben	U
3.	Jährliche Fortschreibung des gültigen Mehrjahresinvestitionsprogrammes	A
4.	Mehrsjahresinvestitionsprogramm nach Einbringung im Stadtrat	U

Anlage 2 der BA-Satzung (Mitgliederzahl)

vom 10. Dezember 2004

Stadtbezirk		Einwohner Stand 30.06.2001	Anzahl der Mitglieder
1	Altstadt-Lehel	22 606	15
2	Ludwigvorstadt-Isarvorstadt	52 221	25
3	Maxvorstadt	52 675	25
4	Schwabing-West	63 957	29
5	Au-Haidhausen	59 400	27
6	Sendling	38 437	19
7	Sendling-Westpark	53 140	25
8	Schwanthalerhöhe	27 913	15
9	Neuhausen-Nymphenburg	92 900	39
10	Moosach	48 975	23
11	Milbertshofen-Am Hart	68 123	31
12	Schwabing-Freimann	69 416	31
13	Bogenhausen	79 198	35
14	Berg am Laim	40 524	21
15	Trudering-Riem	47 474	23
16	Ramersdorf-Perlach	107 064	45
17	Obergiesing	48 196	23
18	Untergiesing-Harlaching	51 254	25
19	Thalkirchen-Obersendling Forstenried-Fürstenried-Solln	83 835	35
20	Hadern	45 081	21
21	Pasing-Obermenzing	65 787	29
22	Aubing-Lochhausen-Langwied	39 683	21

Bezirksausschuss 20

23	Allach-Untermenzing	28 452	17
24	Feldmoching-Hasenberg	55 436	25
25	Laim	53 308	25
	München zusammen	1 396 240	649

Der Stadtbezirk mit den meisten Einwohnern (Stadtbezirk 16) erhält **45** Mitglieder, der mit den wenigsten Einwohnern (Stadtbezirk 1) erhält **15** Mitglieder. Davon ausgehend werden bei den übrigen Stadtbezirken für jeweils 5 630 Einwohner zwei weitere Mitglieder zuerkannt.

Anhang 1 (Beteiligung durch SWM GmbH)

Beschluss VPA 20.01.1999/VV 27.01.1999 und VPA 29.09.1999/VV 06.10.1999

Stadtwerke München GmbH

- Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse -

1.	In Ausfüllung des § 18 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke München GmbH legt die Landeshauptstadt München als Gesellschafterin folgende Regelung zur Beteiligung der Bezirksausschüsse fest:
1.1	Die Stadtwerke München GmbH haben die jeweils betroffenen Bezirksausschüsse in folgenden Fällen vor einer Entscheidung anzuhören:
1.1.1	Baumaßnahmen der Stadtwerke mit erheblichen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum.
1.1.2	Neuplanung, Änderung oder Schließung von Bädern.
1.1.3	Neuplanung und Wegfall von Verkehrsverbindungen beim Omnibus und Straßenbahn, Linienführung bzw. Änderung der Linienführung.
1.1.4	Neufestlegung, Auflassung und dauernde Änderung (über einen Monat) von Haltestellen.
1.1.5	Aufstellung von Wetterschutzanlagen an Haltestellen der Verkehrsbetriebe.
1.1.6	Beschleunigungsprogramm für Straßenbahn und Omnibus.
1.1.7	Veränderungen der allgemeinen Betriebszeiten der Bäder (Grundregelung). Den Bezirksausschüssen wird eine Frist von sechs Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.
1.2	In den folgenden Fällen sind die jeweils betroffenen bzw. alle Bezirksausschüsse möglichst frühzeitig zu unterrichten:
1.2.1	Einladungen zu Vorträgen, soweit sie von allgemeinen Interesse sind, Einladungen zu Betriebsbesichtigungen. Laufende Unterrichtung über die jeweiligen Standorte von Informationsmöglichkeiten für Strom, Fernwärme, Gas und Wasser.
1.2.2	Ausarbeitung der Jahresfahrpläne der Verkehrsbetriebe.
1.2.3	Änderungen der Tarife, Verbraucher- und Eintrittspreise. Die Unterrichtung der Bezirksausschüsse soll jeweils zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen.
2.	Das jeweilige Verfahren ist analog der BA-Satzung abzuwickeln.

Bezirksausschuss 20

Anhang 2 (Stichwortverzeichnis zur BA-Satzung und BA-Gescho)

Stichwort	BA-Satzung	BA-Geschäfts- ordnung
Abberufung , Vorstandsmitglieder	19 Abs. 2	
Abstimmung , BA-Mitglieder	8 Abs. 2	
Abstimmung , Grundsätze		12
Akteneinsichtsrecht , Bezirksausschuss	16	
Amtshindernis , BA-Mitglieder	5	
Amtsniederlegung , BA-Mitglieder	5	
Amtsverlust , BA-Mitglieder	5	
Anhörung des Bezirksausschusses im Stadtrat	16 Abs. 5	
Anhörungsrecht , Abwägung		1 Abs. 1
Anhörungsrecht , Bezirksausschuss	1 Abs. 2, 9 Abs. 2 u. 3 i. V. m. Katalog, 13	1 Abs. 1, 2. 3
Anträge , Aufnahme in Tagesordnung		7 Abs. 2 u. 3
Anträge , Bürgerentscheid	9 Abs. 7	
Anträge , Einwohnerversammlung	9 Abs. 5	
Anträge , zur Geschäftsordnung		11
Aufgaben , Bezirksausschüsse	2	
Aufgaben , Bezirksausschuss- Satzungskommission	25 Abs. 1	
Aufwandsentschädigung , Funktionszulagen	18 Abs. 6	
Aufwandsentschädigung , Obergrenzen	18 Abs. 4	
Aufwandsentschädigung , Sitzungsgeld	18 Abs. 1 u. 2	
Aufwandsentschädigung , Überschreitung	18 Abs. 5	
Aufwandsentschädigung , Verdienstaufschlag	18 Abs. 7	
Auskunftsrecht , Bezirksausschuss	16 Abs. 2	
Ausschluss , wegen persönlicher Beteiligung		13
Bauleitplanung , BA-Beteiligung	15	
Beanstandung , Beschlüsse	11	
Beauftragte		5 Abs.2
Befugnisse , Bezirksausschüsse	9	
Beisitzer , Vorstand	19 Abs. 1	
Beratungsgegenstände , Tagesordnung		7 Abs. 1
Berufung , Unterausschuss-Mitglieder	22 Abs. 2	14 Abs. 4
Beschlussfassung , Sitzungen		9,12
Beschwerden , Petitionen	7 Abs. 1, 9 Abs. 6	
Bezirksausschuss-Satzungskommission	25	

Bezirksausschuss 20

Stichwort	BA-Satzung	BA-Geschäftsordnung
Budget , Entscheidungsrecht	10	
Bürgerentscheid , Entscheidungsrecht	9 Abs. 7	
Bürgerversammlungsempfehlung , Anhörungsrecht	13 Abs. 3	
Bürgerversammlungsempfehlung , Entscheidungsrecht	9 Abs. 4	
Dringlichkeitsantrag , Aufnahme in Tagesordnung		7 Abs. 3 u. 4
Eid , Vereidigung	6	
Einberufung , Sitzungen		6
Einfache Mehrheit , Beschlussfassung		12 Abs. 1
Einsichtnahme , Sitzungsniederschrift		15 Abs. 5
Einsichtsrechte , Akten der Stadtverwaltung	16 Abs. 1	
Einsichtsrechte , Stadtrats-Niederschriften	16 Abs. 3	
Einwendungen , Sitzungsniederschrift		15 Abs. 4
Einwohnerzahl , BA-Größe/Zusammensetzung	3 Abs. 2	
Einwohnerzahl , Funktionszulage	18 Abs. 6	
Entscheidungsrechte , allgemein	9	
Entscheidungsrechte , Budget	10	
Entscheidungsrechte , Verfahren		3 Abs. 1 u. 4
Fraktionen , Mindeststärke	21	
Funktion , Bezirksausschüsse	2	
Geheime Abstimmung , Wahlen		14 Abs. 1
Gelöbnis , Vereidigung	6	
Gesamtstädtische Belange	2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2, Präambel	
Geschäftsgang	24	
Geschäftsordnungsanträge		11
Geschäftsstellen		2
Geschäftsverteilung		5
Girokonto , Verwaltungskostenpauschale, Kontoführung	17 Abs. 5	16
Größe , Bezirksausschüsse	3	
Handhabung der Ordnung , Sitzungsraum		8 Abs. 3
Hare/Niemeyer , Verteilung Unterausschuss-Sitze, Verteilung Sitze BA-Satzungskommission	22 Abs. 2, 25 Abs. 2	
Hauptwohnung , Amtsverlust	5	
Inkompatibilität	8 Abs. 4	

Bezirksausschuss 20

Stichwort	BA-Satzung	BA-Geschäftsordnung
Interessenkollision , persönliche Beteiligung		13
Kassierer/-in , Mitgliedschaft im Vorstand	19 Abs. 1	
Kassierer/-in , Verwaltungskostenpauschale	17 Abs. 3	
Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung	9 Abs. 1 u. 3, Anlage 1	
Kinderbeauftragte	23	
Kontoführung	17 Abs. 5	16
Ladung zu Sitzungen		6
Ladung , Fristen		6 Abs. 2
Ladung , Inhalte		6 Abs. 2, 7 Abs. 1 u. 2
Mitglieder der Bezirksausschüsse, Anzahl	3 Abs. 1, Anlage 2	
Mitgliederwechsel	5	
Nachrücken in den Bezirksausschuss, Mitgliederwechsel	5	
Nachträgliche Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung einer Sitzung		7 Abs. 3 u. 4
Niederlegung des Ehrenamtes	5	
Niederlegung eines Vorstandsamtes	19 Abs. 3	
Niederschriften über Sitzungen		15
Öffentlichkeit von Sitzungen		9 Abs. 2
Ordnung im Sitzungsraum		8 Abs. 3
Ordnungsgeld wegen Verstoß gegen Mitgliedschaftspflichten	8 Abs. 3	
Persönliche Beteiligung		13
Postversand		1 Abs. 3
Protokolle der Sitzungen		15
Rechte der Bezirksausschüsse	1 Abs. 3, 9 bis 18	
Rechtsstellung der Bezirksausschüsse	1 bis 4	
Redezeitbegrenzung		10 Abs. 3, 11 Abs. 2
Rednerliste		11 Abs. 2
Sachantrag		12 Abs. 2
Sitzungen , Ablauf		9
Sitzungen , außerordentliche		6 Abs. 3
Sitzungen , Einberufung und Ladung		6
Sitzungen , Vorsitz		8
Sitzungsgeld , Aufwandsentschädigung	18 Abs. 1 u. 2	
Sitzungsleitung		8

Bezirksausschuss 20

Stichwort	BA-Satzung	BA-Geschäftsordnung
Sitzungsniederschrift		15
Sitzungsniederschrift des Stadtrats	16 Abs. 3	
Sitzungsvorlagen		3
Sorgfaltspflicht	7	
Stadtrat , Anhörung des Bezirksausschussvorsitzenden	16 Abs. 5	
Stadtbezirk , benachbarter: Beteiligungsrechte bei Auswirkungen von Maßnahmen auf den Stadtbezirk	9 Abs. 2	
Stadtbezirksbezug	2 Abs. 1	
Stadtbezirksbezug , Budget	10 Abs. 1	
Stadtbezirksbezug , Entscheidungsrechte	9 Abs. 1, Präambel, Katalog	
Ständige Beauftragte		5 Abs. 2
Stellvertretung der/s Vorsitzenden	19 Abs. 1, 20 Abs. 2	
Stimmengleichheit		12 Abs. 1
Stimmhaltung , unzulässige	8 Abs. 2	12 Abs. 1
Stimmzettel bei Wahlen		14 Abs. 1 u. 2
Tagesordnung		7
Teilnahmepflicht an Sitzungen	8	
Unaufschiebbare Angelegenheiten	20 Abs. 1	
Unterausschuss , stellvertretende Mitglieder	22 Abs. 3	
Unterausschüsse	22	
Unterausschüsse , Berufung		14 Abs. 4
Unterrichtungsrecht	1 Abs. 2, 14	3 Abs. 3
Verdientsausfallentschädigung	18 Abs. 7	
Vereidigung	6	
Verfahrensgrundsätze für Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung		1
Verschwiegenheitspflicht	7	
Vertagungsantrag , Geschäftsordnungsantrag		11 Abs. 4
Vertretung des Bezirksausschusses	20	
Verwaltungskostenpauschale	17	
Vollzug der Beschlüsse	11	20 Abs. 1
Vorsitzende/r	19 Abs. 1	
Vorsitzende/r eines Unterausschusses	22 Abs. 2	
Vorstand	19	5
Vorstand , Aufstellen der Tagesordnung		7 Abs. 1

BezirksausschussS 20

Stichwort	BA-Satzung	BA-Geschäfts- ordnung
Vorstand , Geschäftsverteilung		5 Abs. 1
Vorstandsamt , Niederlegung	19 Abs. 3	
Wahl der Bezirksausschussmitglieder	4	
Wahlen		14
Worterteilung		9, 10
Zusammensetzung des Bezirksausschusses	3 Abs. 1, Anlage 2	